

Anleitung zum Ausfüllen der Formulare zur vereinfachten N-Düngebedarfsermittlung im Herbst auf Ackerland

Stand 13.7.2017

Die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt auf Ackerland ist ab der Hauptfruchternte bis einschließlich 31. Januar verboten.

Die N-Düngebedarfsermittlung für Kulturen, die von der Sperrfristregelung nach Ernte der Hauptkultur ausgenommen sind, kann über das Ausfüllen der Formulare für eine vereinfachte N-Düngebedarfsermittlung vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Sperrfristregelung im Ackerbau gibt es nur für:

- **Winterraps,**
- **Zwischenfrüchte vor Sommerungen,**
- **Feldfutter ohne Nutzung,** die vor dem 15.9 gesät wurden und
- **Wintergerste mit der Vorfrucht Getreide,** die bis zum 1.10 gesät wurde.

Liegt ein N-Düngebedarf vor, darf bis zum 1.10. maximal 30 kg NH_4 –N oder 60 kg Gesamt-N (30/60) pro Hektar gedüngt werden.

Bei Wintergerste, die bis zum 1.10. gesät wurde, ist einfach zu entscheiden, ob ein N-Düngebedarf vorliegt, da der Gesetzgeber die Ausnahme nur für die Vorfrucht Getreide zulässt. Etwas schwieriger ist die N-Bedarfsermittlung für die Ausnahmen Winterraps, Zwischenfrüchte vor Sommerungen und Feldfutter ohne Nutzung bei Aussaat bis 15.9. Da entscheidet die Vorkultur, ob ein N-Düngebedarf vorliegt. Nach stickstoffreichen oder viel Stickstoff hinterlassenden Vorkulturen ist **kein N-Düngebedarf** gegeben. Diese Vorkulturen sind Winterraps, Mais, Kartoffeln, Leguminosen und Gemenge >50 %, Zuckerrüben, Gemüse, begrünte Brachen und Dauergrünland und stehen in der kleinen Tabelle unten auf dem Formular (Tabelle 1). Bei der vereinfachten N-Düngebedarfsermittlung geht man davon aus, dass beispielsweise nach Getreide zu den Ausnahmen Winterraps, Zwischenfrüchte und Feldgras ein N-Düngebedarf besteht. Eine Zwischenfrucht hat nur einen N-Düngebedarf, wenn im Folgejahr eine Sommerung als Kultur folgt. Die gute fachliche Praxis besagt in diesem Fall, dass auf keinen Fall vor Jahresende ein Umbruch erfolgen soll, besser noch der Umbruch erst unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung im Folgejahr erfolgt. Die Düngung sollte in der Regel vor der Bestellung erfolgen, spätestens bevor der Bestand 10 cm erreicht hat.

Für die vereinfachte Düngebedarfsermittlung muss der landwirtschaftliche Betrieb das Formular der **Tabelle 1** ausfüllen. Nachdem Name, Betriebsnummer und Datum eingetragen sind, muss die Kultur, die gedüngt werden soll in Spalte 1 eingetragen werden. In Spalte 2 muss die eindeutige Schlag oder Bewirtschaftungseinheit-Bezeichnung angegeben werden.

Die Vorkultur, die in Spalte 3 eingetragen werden muss, entscheidet über den N-Düngebedarf. Nach Getreide ist dies immer der Fall. In der letzten Spalte ist dann der zulässige N-Düngebedarf 30 kg NH₄-N oder 60 kg Gesamt-N pro Hektar (30/60) einzutragen.

Tabelle 1: Vereinfachte N-Düngebedarfsermittlung für Wintergerste nach Getreide, Winterrraps, Zwischenfrüchte vor Sommerungen und Feldfutter ohne Herbstnutzung

			
Vereinfachte Bedarfsermittlung für Stickstoff nach Hauptfruchternte auf Ackerland Herbst 2017			
NUR für Winterrraps, Zwischenfrüchte vor Sommerungen, Feldgras ohne Nutzung und Wintergerste nach Getreidevorrucht			
(Bezug §6 (9) Ausnahmen von der Sperrfrist auf Ackerland)			
Name des Betriebs:		Hubert Mustermann	
Betriebsnummer:		12342017	
Datum der Bedarfsermittlung:		15.08.2017	
Diese N-Bedarfsermittlung gilt nur für den Herbst 2017. Änderungen sind ab 2018 nach Veröffentlichung der Vollzugshinweise möglich. Im Folgejahr muss zusätzlich eine N-Bedarfsermittlung nach §4 DüV erstellt werden.			
Kultur	eindeutige Schlag/ Bewirtschaftungs- einheit	Vorrucht (entscheidet den Düngebedarf)*1*2	Stickstoffdüngbedarf Herbst
Wintergerste	Elan-Schlag 6: Am Hof	Winterweizen	max. 60 kg Gesamt.-N/ha oder 30 kg NH ₄ -N/ha
Zwischenfrucht Senf	Elan-Schlag 15: Rottbitze	Wintergerste	max. 60 kg Gesamt.-N/ha oder 30 kg NH ₄ -N/ha
Muss ausgefüllt werden!		Stand: 06. Juli 2017	
*1 Bei Wintergerste kann nur nach Getreide ein Düngebedarf bestehen.			
*2 Achtung kein Düngebedarf bei folgenden Vorrüchten:			
Winterrraps	Leguminosen	begrünte Brache	Gemüse
Mais	Zuckerrüben	Dauergrünland	
Kartoffeln	Leguminosen-Gemenge > 50 % Legum.- Anteil		

Bitte dringend beachten:

Diese vereinfachte N-Bedarfsermittlung gilt nur für die erläuterten Ausnahmen und für den Herbst 2017. Änderungen sind ab 2018 nach Veröffentlichung der Vollzugshinweise möglich.

Im Folgejahr muss zusätzlich eine N-Bedarfsermittlung nach §4 DüV erstellt werden.

Alle anderen Ackerkulturen außer den hier genannten Ausnahmen dürfen im Herbst nicht gedüngt werden. Es gilt die Sperrfrist für Ackerkulturen!

Es gibt nur drei Ausnahmen von diesen Regeln,

- wenn es sich um kalte, tonige Böden handelt,
- wenn langjährig mit konservierender Bodenbearbeitung bestellt wurde oder
- wenn es sich um Rekultivierungsflächen nach Bergbauarbeiten handelt.

Die genauen Bedingungen hierfür und die Formuliereerhalten Sie von der Fachberatung der LWK NRW